

**Satzung vom 26.09.2022  
über die Bildung von Schuleinzugsbereichen  
für die Förderschulen des Kreises Gütersloh**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), in Verbindung mit § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung des Kreises Gütersloh werden die nachfolgend benannten Schuleinzugsbereiche gebildet:

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Michaelis-Schule in Gütersloh (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Städte Borgholzhausen, Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Vermold und Werther (Westf.) sowie die Gemeinden Herzebrock-Clarholz und Steinhagen.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Wiesenschule in Rietberg (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Städte Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl sowie die Gemeinde Langenberg.
- (3) Der Schuleinzugsbereich der „Schule im FiLB“ in Gütersloh (Berufspraxisstufe) umfasst das gesamte Kreisgebiet Gütersloh.

**§ 2**

Für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung des Kreises Gütersloh werden die nachfolgend benannten Schuleinzugsbereiche gebildet:

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Erich-Kästner-Schule in Harsewinkel (Primarstufe) umfasst die Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Vermold und Werther (Westf.) sowie die Gemeinden Herzebrock-Clarholz und Steinhagen.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Hundertwasserschule in Gütersloh (Primarstufe) umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Gütersloh.
- (3) Der Schuleinzugsbereich der Paul-Maar-Schule in Rietberg (Primarstufe) umfasst die Städte Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl sowie die Gemeinde Langenberg.
- (4) Der Schuleinzugsbereich der Hermann-Hesse-Schule in Gütersloh (Sekundarstufe I) umfasst die Städte Borgholzhausen, Gütersloh, Halle (Westf.), und Werther (Westf.) sowie die Gemeinde Steinhagen.
- (5) Der Schuleinzugsbereich der Kopernikusschule in Rheda-Wiedenbrück (Sekundarstufe I) umfasst die Städte Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl und Vermold sowie die Gemeinden Herzebrock-Clarholz und Langenberg.

**§ 3**

Für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie Emotionale und Soziale Entwicklung des Kreises Gütersloh werden die nachfolgend benannten Schuleinzugsbereiche gebildet:

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Martinschule in Rietberg (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Städte Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl sowie die Gemeinde Langenberg.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Mosaikschule in Gütersloh (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Städte Gütersloh und Harsewinkel sowie die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.
- (3) Der Schuleinzugsbereich der Förderschule Halle (Westf.) in Halle (Westf.) (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Vermold und Werther (Westf.).

#### **§ 4**

Der Schuleinzugsbereich der Regenbogenschule in Rheda-Wiedenbrück (Förderschwerpunkt Sprache, Primarstufe) umfasst das gesamte Kreisgebiet Gütersloh.

#### **§ 5**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Rechtsverordnungen des Kreises über die Bildung von Schuleinzugsbereichen außer Kraft:

- Rechtsverordnung vom 03.07.2004 (Amtsblatt Nr. 172),
- Rechtsverordnung vom 25.02.2008 (Amtsblatt Nr. 248),
- Rechtsverordnung vom 06.03.2017 (Amtsblatt Nr. 534),
- Rechtsverordnung vom 26.11.2018 (Amtsblatt Nr. 597).

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 26.09.2022

gez. Adenauer  
Landrat